



Wenn Sie noch Fragen haben...
...wenden Sie sich an uns.

Kreisverwaltung Warendorf
Untere Immissionsschutzbehörde
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Zuständige Ansprechpartner bei der Kreisver-
waltung Warendorf für gewerblich betriebene
Baustellen

Untere Immissionsschutzbehörde

Herr Rüdiger Eickmeier
Tel.: 0 25 81 - 53 63 41
ruediger.eickmeier@kreis-warendorf.de

Frau Tamara Drewes
Tel.: 0 25 81 - 53 63 43
tamara.drewes@kreis-warendorf.de

Stand: Mai 2019

www.kreis-warendorf.de

Immissionsschutz auf
Baustellen

Merkblatt für die Beseitigung
baulicher Anlagen



Wer ist für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich?

- **Der Bauherr beauftragt qualifizierte Fachunternehmen.**
- **Der Abbruchunternehmer**
 - › muss über eine dem Vorhaben entsprechende Sachkunde verfügen (z. B. Sachkundenachweis nach TRGS 519).
 - › hat alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Arbeitsschutzmaßnahmen, die auf emissionsarme Techniken setzen, dienen auch dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
 - › hat dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Belästigungen für die Nachbarschaft nicht entstehen bzw. dass diese auf ein mögliches Mindestmaß reduziert werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen beim Gebäudeabbruch

Umwelteinwirkungen in Verbindung mit Abbruchvorhaben sind insbesondere

- **Baulärm**
- **Luftverunreinigungen**

Gemäß § 22 BImSchG müssen Anlagen so betrieben werden, dass die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen verhindert und die nach dem **Stand der Technik** unvermeidbaren Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Baulärm

Lärminderungsmaßnahmen

- › Einsatz dem Stand der Technik entsprechender geräuscharmer Baustellengeräte. Die bei Abbrucharbeiten eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen und sind dementsprechend zu betreiben (CE-Kennzeichnung, Schallleistungspegel des Gerätes und Ruhezeiten beachten).
- › Der Gesetzgeber hat in der AVV Baulärm je nach Gebietsausweisung der Baustellennachbarschaft Immissionsrichtwerte für Lärm festgelegt, die durch den Baustellenbetreiber zu berücksichtigen sind.
- › Entsprechend der AVV Baulärm gilt die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr. Abbrucharbeiten sind in der Tagzeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr durchzuführen.
- › Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind bei Nichtgebrauch sofort abzustellen.
- › Bei besonders lärmintensiven Maßnahmen empfiehlt es sich vorab die Nachbarschaft über die Notwendigkeit der Maßnahme zu informieren.

Luftverunreinigungen

Durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Form eines emissionsarmen Rückbaus wird auch ein Schutz für die Nachbarschaft erreicht.

Asbesthaltige Materialien dürfen nur von Firmen, die über einen Sachkundenachweis nach TRGS 519 verfügen, ausgebaut und müssen in den hierfür vorgesehenen geschlossenen BigPacks auf der Baustelle zwischengelagert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Bei schadstoffverdächtigen Gebäuden ist ein Fachgutachter zu beauftragen, der nach Erkundung des Objekts ein Rückbau- und Entsorgungskonzept aufstellt.

Wichtige Maßnahmen zur Minderung von Luftverunreinigungen

- › Einhausung (z. B. von Förderbändern)
- › Abdecken von im freien gelagertem Material (auch Erdaushub)
- › Staubbindung durch Feuchthalten des Materials, z. B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung
- › Bauschutttransport und Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen und geschlossenen oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen). Sind größere Höhen unvermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen. Kein Abwerfen von Abrissgut aus Entkernungs- und Innenausbaumaßnahmen (Balken, Türen, Leichtbauelemente usw.). Transport und Ablagerung dieser Materialien per Hand oder mit Hilfe von Bauaufzügen.
- › Kein Abblasen von Stäuben, keine Reinigung durch Druckluft.
- › Regelmäßige Reinigung der Baustraßen mit Kehrmaschinen ohne Aufwirbelung oder durch Nasskehrmaschinen.
- › Verkehrsführung: Zu- und Abfahrtsbereiche zu den Baustellen sind so weit entfernt wie möglich zum nächstgelegenen Immissionsort einzurichten.
- › Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren am Einsatzort sind mit Partikelfiltersystemen auszustatten.